



Aus Liebe zum Menschen.

ÖSTERREICHISCHES ROTES KREUZ

OBERÖSTERREICH

Eingangsdatum:
Ausweisnummer:

Antrag auf eine „Einkaufskarte für den Sozialmarkt Eferding“

1. Angaben zum Antragsteller: (Block- oder Druckbuchstaben)

1. FAMILIENNAME:		2. Vorname:	
Geburtsdatum:	Vers. Nr.:	Staatsbürgerschaft:	Geschlecht: <input type="checkbox"/> männlich <input type="checkbox"/> weiblich
PLZ:	Wohnort:	Straße/Hausnummer:	
Tel. Nr. :	Handy:	E-Mail:	
Familienstand:	<input type="checkbox"/> ledig <input type="checkbox"/> verheiratet (Lebensgemeinschaft) <input type="checkbox"/> geschieden		
Beruf/Tätigkeit	<input type="checkbox"/> arbeitslos <input type="checkbox"/> im Krankenstand seit:		
weitere im Haushalt lebende Personen		Verwandtschaftsverhältnis zum Antragsteller:	Geb.-Dat.
1. FAMILIENNAME und 2. Vorname:			Einkommen:
			EUR
Einkommen Antragsteller			EUR
2. Haushaltseinkommen Gesamt			EUR

3. Nachweise:

<input type="checkbox"/> Einkommensnachweis (e)	Anzahl:	<input type="checkbox"/> Haushaltsbestätigung
---	---------	---

4. Vertretungsbefugte Personen:

1. FAMILIENNAME 2. Vorname	Geb-Dat.	Straße/Hausnummer	PLZ

Ich versichere, dass ich die vorstehenden Angaben nach bestem Wissen und Gewissen richtig und vollständig gemacht habe. Ich nehme zur Kenntnis, dass durch Falschangaben die Einkaufskarte sofort entzogen wird.

..... Datum Unterschrift der antragstellenden Person (bzw. der gesetzlichen Vertretung)
----------------	---

Den Antrag mit den geforderten Beilagen senden sie bitte an das:

Österreichisches Rotes Kreuz, LV OÖ, Bezirksstelle Eferding, Vor dem Linzer Tor 10, 4070 Eferding

Infos gibt es auch im Internet auf <http://eferding.o.oteskruz.at>

Allgemeine Infos und Ausfüllhilfe:

Die Ausstellung einer Einkaufskarte berechtigt zum Einkauf beim „Sozialmarkt Eferding“

Pro Haushalt kann nur ein Ausweis ausgestellt werden.

Der Ausweis ist nur mit einem amtlichen Lichtbildausweis gültig.

Lage des Sozialmarktes: 4070 Eferding, Brandstätter Straße 10 – ehem. Stadtgärtnerei.

Öffnungszeiten: ab 18.05.2010 jeden Dienstag und Donnerstag von 15.00 Uhr bis 18.00 Uhr.

1. Geben Sie bitte unbedingt die jeweils zutreffende „Sozialversicherungsnummer“ bekannt. Diese Nummer steht auf Ihrer e-Card. Sie können sie aber auch bei Ihrer/Ihrem ArbeitgeberIn bzw. der GKK erfragen.
Führen Sie bitte Ihre derzeitige Tätigkeit an. Geben Sie bitte aber auch an, wenn Sie arbeitslos oder Arbeit suchend sind, eine Pension beziehen oder Empfänger einer Leistung aus der Sozialhilfe sind.
2. Geben Sie bitte das Einkommen aller im Haushalt lebenden Personen an.
Die Gewährung der Beihilfe erfolgt nach bestimmten Einkommensrichtsätzen, die sich auf das monatliche Nettoeinkommen beziehen:

Wohnbeihilfe, Pflegegeld, Familien- und Kinderbeihilfe werden nicht zum Einkommen gezählt.

Bei Überschreitung der Einkommen (Stand 5/2010) kann keine Einkaufskarte gewährt werden:

1 Personen-Haushalt: max. € 850,00

2 Personen-Haushalt (Ehepartner/Lebensgemeinschaft): max. € 1.200,00

für jedes im Haushalt lebende unversorgte Kind: weitere € 110,00

3. Folgende Nachweise sind im Original zu erbringen (werden nach der Prüfung retourniert):
 - a. Haushaltsbestätigung über die im gemeinsamen Haushalt lebenden Personen (beim Gemeindeamt erhältlich)
 - b. Einkommensnachweise aller im Haushalt lebenden Personen.

Abgabemöglichkeiten:

- beim Roten Kreuz, Bezirksstelle Eferding, Vor dem Linzer Tor 10,
- bei der Sozialberatungsstelle, Leumühle 1 oder
- beim Bezirkshauptmannschaft Eferding, Stefan-Fadinger-Straße 2

4. Es können zwei vertretungsbefugte Personen angegeben werden, die im Auftrag des Einkaufskarteninhabers im „Sozialmarkt Eferding“ einkaufen dürfen. Diese müssen sich mit einem gültigen Lichtbildausweis ausweisen können.
5. Die Einkaufskarten werden mit einer Befristung lt. Kartenaufdruck ausgestellt und verlieren automatisch mit dem Monatsletzten ihre Gültigkeit. Es besteht jedoch die Möglichkeit 1 Monat vor Ablauf der Einkaufskarte mit einem neuen Antrag eine neue Einkaufskarte zu beantragen.
6. Das Rote Kreuz behält sich jederzeit vor, die Vorlage zusätzlicher oder aktuellerer Nachweise zu verlangen.
7. Falschangaben führen zum sofortigen Entzug des Ausweises.

Mit der Ausstellung der Einkaufskarte wird kein, wie auch immer gearteter Anspruch auf irgendeine Leistung zugesichert und es entsteht daher keinerlei Anspruch. Es entsteht auch keinerlei Verpflichtung zur Erbringung einer Leistung seitens des Einkaufskartenausstellers. Der Sozialmarkt kann jederzeit ohne Vorankündigung vorübergehend oder auch auf Dauer geschlossen werden, wodurch die Einkaufskarten automatisch ihre Gültigkeit verlieren.